

## Wie sieht es mit Abwasser im Kleingarten rein rechtlich aus?

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen in der Kleingartenverordnung Schleswig-Holstein und im Bundeskleingartengesetz ist der Anfall von Abwasser in Kleingärten nicht erlaubt.

Von Abwasser spricht man immer dann, wenn Wasser durch den menschlichen Gebrauch verunreinigt wird. Es fällt in Toiletten, beim Duschen, beim Waschen und beim Abwaschen in der Küche an.

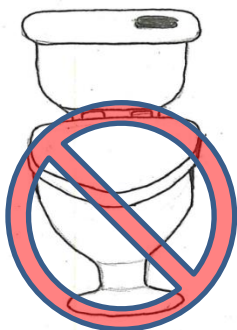
### **Verboten sind deshalb:**

- Einbau und Nutzung von Spültoiletten, Spülen, Duschen, Waschmaschinen, Waschbecken, Geschirrspüler usw.
- Gebrauch von Chemietoiletten
- Die Versickerung von Schmutzwasser oder die Einleitung von Schmutzwasser in Gewässer
- Die Errichtung von Abwassersammelgruben

### **Erlaubt sind:**

- Komposttoiletten, wenn nach einer mindestens einjährigen Rottezeit die gewonnene Komposterde auf Pflanzen aufgebracht wird, die nicht zum menschlichen Verzehr dienen.

### **Vorhandene, nicht erlaubte Toiletten müssen zurück gebaut werden !**



### **Rechtliche Grundlagen:**

- Bundeskleingartengesetz
- Gartenordnung der Landeshauptstadt Kiel
- Wasserhaushaltsgesetz

Wird Abwasser ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis in ein Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet, handelt es sich um eine illegale Gewässerbenutzung, die nach § 324 StGB eine Straftat darstellt.

Ebenso stellt sie nach § 103 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar.



Bei Fragen zum Thema Abwasser und Wasserrecht können Sie sich gerne an die Landeshauptstadt Kiel, Umweltschutzamt, untere Wasserbehörde, Holstenstraße 108, 24103 Kiel oder telefonisch an die Nummer 0431-9013766 wenden.